

TE Vwgh Beschluss 2016/6/23 Ra 2016/20/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2016

Index

E3R E19104000;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

32013R0604 Dublin-III Art18 Abs1 litb;
AsylG 2005 §5 Abs1;
AsylG 2005 §5;
B-VG Art133 Abs4;
MRK Art3;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2016/20/0052

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie die Hofräte Mag. Eder und Dr. Schwarz als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Ortner in der Revisionssache 1. der C B, und 2. des A B, beide in G, beide vertreten durch Mag. Natascha Vrabie, Rechtsanwältin in 8020 Graz, Nikolaipplatz 4, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. Februar 2016, Zlen. W212 2118416-1/9E und W212 2118415-1/7E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) jeweils vom 1. Dezember 2015, womit die Anträge der Revisionswerber auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurückgewiesen wurden und ausgesprochen wurde, dass für die Prüfung der Anträge gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b der Dublin III-Verordnung Italien zuständig sei, und unter einem gemäß § 61 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die Außerlandesbringung der Revisionswerber angeordnet wurde, als unbegründet ab. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) jeweils vom 1. Dezember 2015, womit die Anträge der Revisionswerber auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurückgewiesen wurden und ausgesprochen wurde, dass für die Prüfung der Anträge gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera b, der Dublin III-Verordnung Italien zuständig sei, und unter einem gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die Außerlandesbringung der Revisionswerber angeordnet wurde, als unbegründet ab. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

2 Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

3 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 3 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

4 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 4 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

5 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 5 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6 Zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision wird geltend gemacht, es lägen augenscheinlich erhebliche Probleme bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in Italien vor, die insbesondere für kranke, gesundheitlich beeinträchtigte und schwangere Flüchtlinge zu einer potentiellen Gefährdung der Gesundheit und allenfalls deren Leben führen könne. Es sei nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien eine Abwägung erfolgt sei, anhand welcher beurteilt werden solle, ob dem Antragsteller im Empfangsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK drohe. Zudem sei auch nicht klar, ob besondere gesundheitliche Umstände, wie etwa eine Schwangerschaft, nicht zu einem strengeren Maßstab für die Beurteilung einer realen Gefahr führen müssten. Weiters sind in der Zulässigkeitsbegründung unionsrechtliche Fragen angeführt. 6 Zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision wird geltend gemacht, es lägen augenscheinlich erhebliche Probleme bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in Italien vor, die insbesondere für kranke, gesundheitlich beeinträchtigte und schwangere Flüchtlinge zu einer potentiellen Gefährdung der Gesundheit und allenfalls deren Leben führen könne. Es sei nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien eine Abwägung erfolgt sei, anhand welcher beurteilt werden solle, ob dem Antragsteller im Empfangsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung des Artikel 3, EMRK drohe. Zudem sei auch nicht klar, ob besondere gesundheitliche Umstände, wie etwa eine Schwangerschaft, nicht zu einem strengeren Maßstab für die Beurteilung einer realen Gefahr führen müssten. Weiters sind in der Zulässigkeitsbegründung unionsrechtliche Fragen angeführt.

7 Mit diesem Vorbringen zeigt die Revision keine Rechtsfrage auf, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 7 Mit diesem Vorbringen zeigt die Revision keine Rechtsfrage auf, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

8 Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, dass die grundrechtskonforme Interpretation des AsylG 2005 eine Bedachtnahme auf die - in Österreich im Verfassungsrang stehenden - Bestimmungen der EMRK notwendig macht. Die Asylbehörden müssen daher bei Entscheidungen nach § 5 AsylG 2005 auch Art. 3 EMRK berücksichtigen und bei einer drohenden Verletzung dieser Vorschriften das im "Dublin-System" vorgesehene Selbsteintrittsrecht ausüben (vgl. den hg. Beschluss vom 25. Mai 2016, Ra 2016/19/0069, mwN). 8 Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, dass die grundrechtskonforme Interpretation des AsylG 2005 eine Bedachtnahme auf die - in Österreich im Verfassungsrang stehenden - Bestimmungen der EMRK notwendig macht. Die Asylbehörden müssen daher bei Entscheidungen nach Paragraph 5, AsylG 2005 auch Artikel 3, EMRK berücksichtigen und bei einer drohenden Verletzung dieser Vorschriften das im "Dublin-System" vorgesehene Selbsteintrittsrecht ausüben vergleiche , den hg. Beschluss vom 25. Mai 2016, Ra 2016/19/0069, mwN).

9 Das Bundesverwaltungsgericht stellte unter Hinweis auf aktuelle Länderberichte zur Lage in Italien fest, dass "Dublin-Rückkehrer" Zugang zu Unterbringungseinrichtungen und Asylwerber mit mangelnden finanziellen Mitteln ein Recht

auf Unterbringung hätten. Asylwerber hätten ab Registrierung ihres Antrages dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf medizinische Versorgung wie italienische Staatsbürger. Das gelte sowohl für untergebrachte, wie für nicht untergebrachte Asylwerber und auch für solche, die kein Recht mehr auf Unterbringung hätten. Weiters verkenne das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass Italien Probleme bei der lückenlosen Versorgung von Asylwerbern habe; es könne allerdings nicht von solchen Mängeln im italienischen Asylsystem gesprochen werden, welche eine Überstellung der Revisionswerber jedenfalls als unzulässig erscheinen ließe. Die Erstrevisionswerberin habe am 23. Dezember 2015 einen Sohn zur Welt gebracht. Sowohl die Schwangerschaft als auch die Geburt seien ohne medizinische Komplikationen verlaufen. Die Revisionswerber seien gesund und ebenso sei davon auszugehen, dass das gemeinsame Kind an keinen gesundheitlichen Beschwerden laboriere.

10 Soweit sich die Revision auf die Vulnerabilität der Revisionswerber - zunächst in Bezug auf die Schwangerschaft der Erstrevisionswerberin und danach auf das in weiterer Folge in Österreich geborene gemeinsame Kind - bezieht, übersieht sie, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Entscheidung nicht nur auf die Wiederaufnahmeerklärung Italiens stützte. Vielmehr stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass Italien schriftlich die Garantie abgegeben habe, alle Familien mit minderjährigen Kindern nach ihrer Rücküberstellung gemeinsam in einer familiengerechten und dem Alter der Kinder entsprechenden Unterkunft unterzubringen.

11 Diesen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes tritt die Revision nicht entgegen.

12 Vor dem Hintergrund der angeführten Rechtsprechung und den Feststellungen zur Situation in Italien zeigt die Revision nicht auf, dass die Annahme des Bundesverwaltungsgerichtes, es lägen keine außergewöhnlichen Umstände vor, die im Fall der Überstellung der Revisionswerber nach Italien zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würden, unzutreffend wäre. 12 Vor dem Hintergrund der angeführten Rechtsprechung und den Feststellungen zur Situation in Italien zeigt die Revision nicht auf, dass die Annahme des Bundesverwaltungsgerichtes, es lägen keine außergewöhnlichen Umstände vor, die im Fall der Überstellung der Revisionswerber nach Italien zu einer Verletzung von Artikel 3, EMRK führen würden, unzutreffend wäre.

13 Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 13 Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 23. Juni 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016200051.L00

Im RIS seit

17.08.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at